

**Siedlungsgebiet der Friesen
im nordwestlichen Niedersachsen
mit den heutigen Verwaltungsgrenzen**

**Definition des Siedlungsgebietes der Friesen
im nordwestlichen Niedersachsen (mit Aus-
nahme der Saterfriesen), die die Bundesregie-
rung in den Stand versetzt, dieses Siedlungs-
gebiet für Zwecke der Anwendung des Rah-
menübereinkommens des Europarates zum
Schutze nationaler Minderheiten mit Hilfe
von Verwaltungsgrenzen zu beschreiben und
kartographisch darzustellen**

Gutachten
für das
Bundesministerium des Innern

von

Hajo van Lengen

2011

Inhalt

Vorbemerkung

Historische Grundlagen

1. Friesland und die Friesen an der südlichen Nordseeküste
2. „Ostfriesland“
3. Der Bund der vereinten Frieslande
4. Friesische Landesherrschaften
5. Friesland und Oldenburg
6. Friesen ostwärts der Weser

Systematische Gesichtspunkte

1. Sprache
2. Namen
 - 2.1. Ortsnamen
 - 2.2. Personennamen
3. Recht
4. Verfassung

Ausklang und Nachhall

Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Vorbemerkung

Für Außenstehende ist nicht nachvollziehbar, dass die sich zwischen Dollart und Jadebusen erstreckende Nord w e s t - Ecke Niedersachsens an der Grenze zu den Niederlanden und die ihr vorgelagerten Nordsee-Inseln von Borkum bis Wangerooge als „o s t friesische Halbinsel“ bzw. „o s t friesische Inseln“ sowie der größere Teil im Westen dieses Gebietes, die Landkreise Aurich, Leer, Wittmund und die kreisfreie Stadt Emden als „O s t friesland“ und deren Bewohner als „O s t friesen“ bezeichnet werden. Verwirrend kommt hinzu, dass der im Osten anschließende vierte Landkreis „Friesland“ heißt und dessen alteingesessene Bewohner sich dementsprechend als „Friesen“ verstehen können, aber nicht als „Ostfriesen“. Das gilt auch für den Rest des bis an die Unterweser und stellenweise darüber hinaus reichenden historischen friesischen Siedlungsraumes, in dessen modernem Namensbestand die Kennzeichnung „friesisch“ weder in geographischer noch politischer Hinsicht mehr vorkommt; der heutige Landkreis Wesermarsch umfasst sowohl friesisches als auch sächsisches Siedlungsgebiet der Vorzeit. Diese scheinbar widersprüchliche Differenzierung in der Selbst- wie Fremdbestimmung von Land und Leuten ist das Ergebnis eines historischen Prozesses, wie er sich im friesischen Küstenraum verteilt und verschieden abgespielt hat. Diese Entwicklung gilt es daher aufzuzeigen und nachzuzeichnen, um das Siedlungsgebiet der Friesen im nordwestlichen Niedersachsen korrekt bestimmen zu können.

Historische Grundlagen

1. Friesland und die Friesen an der südlichen Nordseeküste

Nach der im frühen Mittelalter in mehreren Schritten Stück für Stück von Westen nach Osten erfolgten Unterwerfung der Friesen durch die Franken erstreckte sich laut der *Lex Frisionum*, einer auf Veranlassung Karls d. Gr. um 800 schriftlich festgehaltenen Zusammenstellung mündlich überlieferter und geltender Bestimmungen des Strafrechtes, das Siedlungsgebiet der Friesen und der Geltungsbereich ihres Strafrechts an der südlichen Nordseeküste insgesamt vom Zwin im Westen, einem damals in die Nordsee mündenden kleinen Fluss nahe Brügge, bis an die Wesermündung im Osten. Dabei wurden drei Regionen unterschieden, die auch die Schritte der Eingliederung in das Fränkische Reich grob widerspiegeln:

1. das Gebiet zwischen Zwin und Vlie, der so genannten Mündung des Flusses IJssel in den Niederlanden, der sich später zum IJsselmeer, auch Zuidersee genannt, auswuchs;
2. das Gebiet zwischen den Flüssen IJssel und Lauwers, das im Großen und Ganzen die heutige niederländische Provinz Friesland entspricht;

3. das Gebiet zwischen den Flüssen Lauwers und Weser, im Nordosten der heutigen Niederlande und im Nordwesten des heutigen Landes Niedersachsen gelegen.

Geographisch wurde auch schon damals zwischen einem westlichen und einem östlichen Friesland unterschieden, mit dem Vlie bzw. der IJssel als Grenze. An dieser Scheidelinie zwischen dem Westen und Osten Frieslands hielt die kaiserlich-königliche wie päpstliche Kanzlei noch bis ins 15. Jahrhundert fest, desgleichen die der Grafen von Holland wie Bischöfe von Utrecht. Für den nördlichen Teil der heutigen niederländischen Provinz Noord-Holland hat sich von daher der Name „Westfriesland“ bis heute gehalten.

Diese Sicht von Außen entsprach aber schon bald nicht dem Selbstverständnis der Friesen, zumal das übrige Gebiet im Westen nicht mehr als „Friesland“ und damit dessen Bewohner auch nicht mehr als „Friesen“ betrachtet wurden und galten, nachdem sich hier Landesherrschaften durchgesetzt hatten und damit Namen gebend wurden, wie Holland und Seeland zum Beispiel.

Dem gegenüber verlief die Entwicklung im Osten des Siedlungsgebietes der Friesen, zwischen IJssel und Weser, wesentlich anders. Hier vermochten die Bewohner einen hohen Grad an Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu erlangen und zu behaupten, was in der Zeit von 1050 bis 1150 zur Ausbildung einer faktischen Autonomie in Reichsunmittelbarkeit führte, die bis zum Ausgang des Mittelalters das Denken, Fühlen und Handeln der Friesen bestimmte und als „Friesische Freiheit“ zu dem Kennzeichen von Land und Leuten dieser Nordseeküstenregion wurde. „Friesisch“ und „frei“ wurden gleichbedeutend, die Bewohner defi-

nierten sich als Friesen über die Freiheit; und „Friesland“ hieß fortan nur noch ihr - freies - Siedlungsgebiet. Diese friesische Freiheit war neben ihrer friesischen Sprache und ihrem friesischen Recht als deren Basis und Garantie nach Innen das Merkmal ihrer friesischen Identität, ihr vereintes Spezifikum. Die Friedenswahrung gegenüber Störenfriede(n) im Innern und die Landesverteidigung gegenüber Gewalthabern von Außen nahmen diese Friesen selbst in die Hand. Das geschah in genossenschaftlichen Formen von Schwurverbänden, Einungen auf territorialer Ebene, in Kirchspiels- und Landesgemeinden. Die kleine Welt der freien Friesen stellte eine Alternative zu der großen Welt der feudalen Herren und Ritter dar und unterschied sich damit wesentlich vom übrigen, grund- und lehnherrlich verfassten Europa. Dementsprechend scharf war denn auch die Abgrenzung der Friesen gegenüber den Deutschen. Von „deutschen“ bzw. „friesischen“ Grenzpfählen wurde gesprochen; und bei der Grenzziehung zwischen den Gemarkungen von Diele und Brual, der Landesgrenze zwischen Ostfriesland und Emsland im Süden links der Ems, war 1463 von *Freschen boden oder grunt* bzw. *Duitschen grunt* die Rede. Noch bis weit in die Neuzeit hin begann für Friesen jenseits der Grenze von Friesland Deutschland. Die sich seit spätkarolingischer Zeit allmählich als Sammelbegriff durchsetzende Bezeichnung „deutsch“ für die im ostfränkischen Reich zusammengefassten Volksstämme, darunter auch die Friesen, haben diese nicht auf sich bezogen, wiewohl auch sie neben verschiedenen Heiligen als Patrone den König eindeutig als ihren Herrn anerkannten, ihre Freiheit als von ihm verliehen, als Königsfreiheit, betrachteten und damit ihre Autonomie als Reichsunmittelbarkeit verstanden. Begünstigt wurde diese Abgrenzung durch die Natur: Ausgedehnte Moorzonen trennten (und schützten) den friesischen Küstenraum von (und gegenüber) dem deutschen Binnenland im Süden. Die

heutigen Grenzlinien mussten hier erst nach der Hochmoorerschließung und -besiedlung in der Neuzeit gezogen werden.

Seit dem hohen Mittelalter wurde an der südlichen Nordsee also nur noch das Küstengebiet zwischen IJsselmeer und Wesermündung (mit kleinen Brückenköpfen im Osten wie Westen) als „Friesland“ verstanden und deren Bewohner als „Friesen“ betrachtet, mit der politischen und persönlichen Freiheit sowie daraus resultierenden relativ hochgradigen Gleichheit der Verhältnisse als dem auffallendsten Merkmal von Land und Leuten. Friesische Sprache und friesisches Recht kamen als Verstärker der friesischen Eigenart und des friesischen Selbstverständnisses als betont anti-feudal-adliger und vornehmlich bäuerlich-kommunaler Gesellschaft hinzu.

Die gemeinfriesische Sprache, das gemeinfriesische Recht, die gemeinfriesische Freiheit sowie die gleichen natürlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse führten nun aber politisch nicht zu einem einzigen zusammenhängenden Fries l a n d , sondern zu vielen nebeneinander liegenden, unabhängigen und graduell durchaus unterschiedlichen Fries l a n d e n , die sich zwar verwandt und verbunden fühlten, aber durchaus voneinander getrennte und gegeneinander gerichtete Wege gehen konnten und gingen, obwohl immer wieder zu erwartende Meereseinbrüche im Norden wie Heereseinfälle im Süden ein Zusammengehen nahe legten und inzidentell, aber nicht permanent herbeiführten. Diese Vielfalt von Frieslanden wurde zwar von der Natur begünstigt, die das Küstengebiet durch tiefe Buchten bzw. Ästuare in kleine Raumeinheiten aufgeteilt hatte, aber die spezifische Struktur von genossenschaftlich in übersichtlichen Räumen agierenden Kommunalverbänden zwang auch ihrerseits zu kleineren politischen Einheiten. Fast 30 verschiedene Frieslande

hat es als autonome friesische Landesgemeinden um 1300 gegeben (**Karte 1**), die sich zudem im Verlaufe der Zeit vergrößern, verkleinern, aufteilen oder vereinen konnten; die Grenzen waren da eher fließend als unverrückbar.

Aber das Bewusstsein der Gemeinsamkeit und Zusammengehörigkeit sowie die Vision der Einheit sind immer lebendig geblieben. Die *tota Frisia* und die *partes Frisiae*, das Landesganze und die Landesteile, waren zwei Seiten derselben Medaille, nur dass die zentrifugalen Kräfte stärker blieben als die zentripetalen. Dieses Kräfteverhältnis war ein Grundzug der friesischen Geschichte, der bis heute im kommunalen wie regionalen politischen Verhalten der Friesen nachwirkt.

2. „Ostfriesland“

Die Friesen zwischen IJsselmeer und Wesermündung selbst unterteilten dieses ihr gesamtes freies Friesland und dessen Bewohner, seit dem 13. Jahrhundert etwa, zunächst in zwei, zuletzt in drei größere Komplexe: ein „West“- und ein „Ost“-Friesland wurden unterschieden und davon dann noch das Friesland vor Groningen, das als *kleines Frieszland zwischen den zweijen Oest und Westfrieslanden, auch den Wassern genant Emesee und Lauwersee* gesehen wurde. Bildete anfangs die Lauwers die innere Grenzscheide zwischen West- und Ostfriesen, so wurde diese im späteren Mittelalter nach Osten bis an die Ems verschoben: Als „Ostfriesland“ galt nun am Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit der Küstenraum zwischen Unterems und Unterweser (und stückweise darüber hinaus, so im Westen mit dem Reiderland, als dessen westliche

Grenze zu Lande das Flüsschen Tjamme 1391 auf *ewich* bestimmt worden war, ehe der ausgedehnte Dollart an dessen Stelle trat), und galten dementsprechend die Bewohner dieses Gebietes als „Ostfriesen“. Das Siedlungsgebiet der Friesen im heutigen Nordwesten von Niedersachsen wurde damals so benannt. Im Jahre 1400 heißt es zum Beispiel vom *ghantsen lande to Ostvreslande: also dat beleggen is twysschen der Emese unde der Wesere*. Auch das Saterland zählte dazu.

Nun bildeten aber dieses damalige „Ostfriesland“ wie dessen Bewohner als „Ostfriesen“ keine geschlossene Einheit, weder als ein Territorial- noch als ein Personalverband. Es setzte sich zusammen aus verschiedenen Ländern, *terrae*, bzw. Landesgemeinden, *universitates terrarum*, die – wie gesagt – de facto autonom waren: Jährlich aus den Reihen der Oberschicht gewählte Ratgeber oder Richter, *consules* oder *iudices*, regierten ein jedes Land. Auswärtige Inhaber von de jure verbliebenen Grafenrechten spielten, wenn überhaupt, nur eine entfernte Nebenrolle. Wie dieses „Ostfriesland“ kirchlich zu zwei Bistümern – Münster im Westen, Bremen im Osten – gehörte, so war es aus Sicht des Reiches ursprünglich ebenfalls in zwei Hoheitsgebiete aufgeteilt worden, für die auswärtige Grafen – im Westen aus Westfalen, im Osten aus Sachsen bzw. Oldenburg – eingesetzt und zuständig waren, ohne sich hier durchgesetzt zu haben und voll anerkannt worden zu sein. So führten diese übergreifenden friesischen „Grafschaften“ auch nicht dazu, die unter ihnen ressortierenden friesischen Länder zu politischen Einheiten von Herrschaften zusammenzufassen.

3. Der Bund der vereinten Frieslande

Die ostfriesischen Länder von der Ems- bis zur Wesermündung waren im Mittelalter: Norderland, Brokmerland, Federgoerland, Emisgoerland, Moormerland, Overledingerland, Saterland, Lengenerland, Auricherland, Harlingerland, Wangerland, Östringerland und Rüstringerland. Westlich der Ems schloss sich das Reiderland an, nordöstlich der Wesermündung erstreckte sich das Land Wursten, das sich nach Osten bis an den Geestrand erstreckte, wo die Wurster Heide eine Pufferzone und das Jagdgebiet der Wurtfriesen bildete. (**Karte 1**)

Die im Süden anschließenden Marschen am Ostufer der Unterweser von Vieland, Landwürden und Osterstade sowie die Kirchspiele Lehe und Stotel waren, wie etliche friesische Namen hier belegen, im Mittelalter zwar auch noch von Friesen besiedelt sowie maßgeblich kultiviert worden und ebenfalls als „Länder“ bzw. Landesgemeinden durchaus selbständig aufgetreten, aber die sind dann doch benachbarter adels- oder grafenherrlicher bzw. stadt- oder stiftsbremischer Macht und Hoheit stärker ausgesetzt oder unterworfen gewesen, so dass sie aufgrund dieser hier anders gelagerten Verhältnisse mit den autonomen friesischen Landesgemeinden westlich der Unterweser nicht ohne wesentliche Abstriche gleichgestellt werden können. Sie zählten denn auch anders als die westeremsischen Landesgemeinden nicht zu dem sich als *tota Frisia* verstandenen Landfriedensbund der sogenannten Sieben Seelande, deren Vertreter bei Bedarf ihre Versammlungen am sogenannten Upstalsboom in der Nähe von Aurich abhielten, in der Regel dann am Dienstag nach Pfingsten, bei Eilbedürftigkeit oder Zweckmäßigkeit aber auch zu einer anderen Zeit und an einem anderen Ort, und der sogar ein in Größe und

Aussage eindrucksvolles eigenes Siegel, das „Totius-Frisiae“-Siegel, führte.

Trotz dieses repräsentativen „Markenzeichens“ eines demonstrativen Selbstbildes stellte jener friesische Bund freier Landesgemeinden, die *tota Frisia* der „Sieben Seelande“, keine sonderlich fest umrissene Größe dar, sondern bildete eher eine fließende Einheit, da sich zu seinen Aktionen niemals alle seine Mitglieder zusammenfanden. Auch handelte es sich nicht um sieben Lande. Die heilige und mythische Zahl diente als Symbol und Segen einer Einheit in der Vielfalt, verlieh ihr eine Weihe, die ihr Erscheinungsbild in der Wirklichkeit überhöhte und mit einem visionären Zug versah. Aber die spärliche Überlieferung lässt immerhin erkennen, dass dieses „ganze“ Friesland der „sieben“ Seelande mit seinen gemeinfriesischen 17 Küren und 24 Landrechten aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts Wille und Vorstellung aller freien friesischen Landesgemeinden vom IJsselmeer bis zur Unterweser gewesen ist, die zur Bewahrung von Frieden und Freiheit gemeinsame Anstrengungen nach innen wie außen durch die Einung in einem Bündnis als Schwurgemeinschaft für notwendig hielten. Von der Mitte des 12. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts wurde dieser Bund nachweislich wiederholt bemüht, vor allem im Gebiet zwischen Lauwers und Weser. Die Friesen im Osten der Unterweser waren offenbar nicht daran beteiligt, auch die Saterfriesen im Süden der ostfriesischen Halbinsel kaum. Zuletzt, in der ersten Hälfte und nach der Mitte des 14. Jahrhunderts, gingen die Initiativen zudem in erster Linie von den westerlauwersschen Frieslanden zwischen IJsselmeer und Lauwerszee sowie von der sächsischen Stadt Groningen aus, die den Freiheitsbund für ihre speziellen Interessen einzuspannen suchten: die westerlauwersschen Friesen für ihren Freiheits-

kampf gegen die Grafen von Holland, die Groninger für ihre Landgebietspolitik im friesischen Umland.

4. Friesische Landesherrschaften

Die Autonomie der friesischen Landesgemeinden geriet aber im späten Mittelalter zusehends von verschiedenen Seiten und durch unterschiedliche Einflüsse in Gefahr. Im Innern machte sich seit der Mitte des 14. Jahrhunderts das Bestreben einzelner Machthaber, sogenannte Häuptlinge, nach Selbstherrschaft breit, und zwar mit nachhaltigem Erfolg im Gebiet zwischen Unterems und Jade, so dass hier verschiedene „Herrlichkeiten“, wie deren Herrschaftsgebiete genannt wurden, die Landesgemeinden ablösten, während sich diese westlich der Ems wie Lauwerszee und östlich der Jade mehr oder weniger gegen, mit oder neben landeseigenen wie landesfremden Häuptlingen halten konnten. Zudem waren nun besonders diese Landesgemeinden verstärkt auch noch dem Herrschaftsstreben der benachbarten auswärtigen Mächte ausgesetzt: im Gebiet zwischen IJsselmeer und Lauwerszee dem der Grafen von Holland, im Gebiet zwischen Lauwerszee und Unterems dem der Stadt Groningen und im Marschengebiet der Unterweser dem der Stadt Bremen wie der Grafen von Oldenburg, so dass hier die Friesland ihre Autonomie und damit deren Friesen ihre Freiheit zu verlieren drohten. In den Herrschaftsgebieten der Häuptlinge zwischen Dollart und Jadebusen führte dagegen um 1430 ein Wiederaufleben der Friesischen Freiheit zu einer kurzlebigen Wiedergeburt der Landesgemeinden, die sich zu einem neuen Bund der „Sieben Seelande in Ostfriesland“ zusammenschlossen. Aber am Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit hatten sich

dann nicht nur in den friesischen Gebieten zwischen Lauwerszee und Dollart sowie von der Jade bis zur Unterweser jene benachbarten Mächte Groningen sowie Bremen und die Grafen von Oldenburg endgültig durchgesetzt, sondern hatten sich auch im Gebiet zwischen Dollart und Jadebusen schließlich drei Landesherrschaften, hier allerdings einheimisch-friesische, mit Residenzen in Emden, Esens und Jever zu etablieren vermocht, von denen eine, die westliche mit Emden, 1464 von Kaiser Friedrich III. zur Reichsgrafschaft erhoben wurde; die östliche mit Jever erbten dagegen 1575 die oldenburgischen Grafen, die mittlere mit Esens dann 1600 noch die ostfriesischen.

Die kaiserliche Lehnsurkunde von 1464, mit der das vom Landeshäuptling Ulrich Cirksena im ostfriesischen Küstenraume bereits besessene und darüber hinaus noch von ihm beanspruchte Herrschaftsgebiet zu einer Reichsgrafschaft bestimmt sowie er und seine Familie in den Grafenstand erhoben wurden, erklärt, was man hier damals unter „Ostfriesland“ verstand: den Küstenraum *von der Westeremse osterwärts biß an die Weser, von der zee zutwert biß an die teutschen palen* (Grenzpfähle), und dazu zählte man auch das Harlingerland mit Esens, das Wanger- und Östringer Land mit Jever sowie das inzwischen auf Bant, Varel mit den Friesischen Wehden, Butjadingen und Stadland verteilte ehemalige Rüstringer Land; das Saterland wie das Land Wursten blieben hierbei außen vor. Die Cirksena wurden ausdrücklich Grafen *zu Norden, Emeden ... in Ostfrießland*; als Grafen herrschten sie hier teils unmittelbar und teils mittelbar. „Ostfriesland“ ist hier als ein geographischer Begriff gebraucht, bezeichnet eine Region, noch nicht einen Staat. Die Cirksena strebten zwar danach, diese Region Ostfriesland insgesamt zu ihrer Grafschaft zu machen, aber ihre Grafschaft blieb am Ende auf ihren anfänglich erworbenen Herrschaftsbereich beschränkt. Auch das Lockmittel,

mit einer gesamtostfriesischen Grafschaft die Einheit der gemeinen Frieslande zwischen Ems und Weser zu verbinden, verfiel hier bei den gemeinen Friesen nicht mehr. Ihr Blick war auf die Gestalt ihrer gewohnten kleinen, überschaubaren Lebensräume fixiert. Indem der Name „Ostfriesland“ in der Folge mit dem begrenzt bleibenden Territorium der Grafschaft verbunden und für sie geläufig wurde, hieß am Ende nur noch dieser westliche Teil des ostfriesischen Küstenraumes „Ostfriesland“, bis heute. Von daher erklärt sich die anscheinend widersinnige Aussage, dass die Alteingesessenen des restlichen ostfriesischen Küstenraumes zwar Friesen, aber nicht Ostfriesen seien. Diese andere, nicht länger geographische Bedeutung, die darin zum Ausdruck kommt, war eine Folge der veränderten politischen Verhältnisse, die in dieser Region in der Neuzeit durch die Entwicklung des Fürstenstaates und mit der Orientierung an den Dynastien eintraten.

5. Friesland und Oldenburg

Auch mit Gewalt hatten die ostfriesischen Grafen keinen dauerhaften Erfolg zu erzielen vermocht, ihre Herrschaft bis an die Weser auszudehnen. Stattdessen etablierten sich sowohl im Harlingerland mit Esens und Stedesdorf sowie Wittmund als auch in Jever mit dem Wanger- und überwiegenden Östringerland sowie dem vom Einbruch des Jadebusens verschont gebliebenen Rest der Marschzone des Rüstringer Landesviertels diesseits der Jade eigenständige Landesherrschaften, abgesichert als ein geldrisches bzw. ein burgundisches Lehen, während sich jenseits dieser Wasserscheide mit Butjadingen und Stadland die Rüstringer Landes-

gemeinde noch weitgehend zu behaupten wusste. Aber die Expansion der Grafen von Oldenburg war hier nicht aufzuhalten.

Bereits seit dem späten 14. Jahrhundert vermochten die Oldenburger Grafen die Geestzone des Rüstringer Landesviertels diesseits der Jade um Varel mit der sogenannten Friesischen Wehde zu ihrem Einflussbereich werden zu lassen, bis dieser friesische Landesteil 1465 durch den Bau der Neuenburg als Grenzfeste endgültig für ihr oldenburgisches Herrschaftsgebiet gesichert werden konnte. Bestimmungen wie die von 1427, die Grafen von Oldenburg *scholen ere hande affteen van allen Vreschen palen* und Varel den rechtmäßigen Erben zurückgeben, hatten nicht gefruchtet. Die Oldenburger setzten sich hier durch.

Im Falle von Butjadingen und Stadland gestaltete sich die weitere Expansion aufwendiger und langwieriger. Erst 1514, nach mehreren fehlgeschlagenen Anläufen, gelang es dem oldenburgischen Grafen mit welfischer Unterstützung, diese noch freien Friesen zu schlagen und endgültig zu unterwerfen. Stadland fiel sofort und unmittelbar, Butjadingen später und mittelbar, nach Zwischenbesitz der Welfen als Mitsieger, an die Grafen von Oldenburg.

Jenseits der Weser wurde dann 1525 das Land Wursten der Landesherrschaft des Erzbischofs von Bremen unterworfen. Damit endeten auch hier endgültig die Zeit der freien Landesgemeinde aus dem Mittelalter und die lange behauptete Unabhängigkeit der Wurtfriesen. Das wurtfriesische Landrecht mit seinen Ableitungen aus dem Rüstringer Recht und den gemeinfriesischen Küren blieb aber in Geltung. Auch in den übrigen friesischen Marschen rechts der Unterweser, die ihre Unabhängigkeit schon viel früher eingebüßt und ihre Eigenwilligkeit aufgege-

ben hatten, war nach abgewandelten friesischen Setzungen Recht gesprochen worden.

Nachdem die Grafen von Oldenburg 1575 die Erbnachfolge in Jever antreten können, hatten sie schließlich die Herrschaft über die östliche Hälfte des ostfriesischen Küstenraumes erlangt. Während Jever rechtlich eine eigenständige, friesische Herrschaft blieb und nur durch Personalunion mit der oldenburgischen Grafschaft verbunden war, wurden mit der Belehnung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst durch Kaiser und Reich 1531 Butjadingen und Stadland darin mit einbezogen, – im Widerspruch zum Text der Lehnsurkunde des ostfriesischen Grafenhauses. Der Verbleib dieser Frieslande bei den Grafen und der Grafschaft von Oldenburg beschleunigte zudem die Verengung der Bezeichnung „Ostfriesland“ auf das von den ostfriesischen Reichsgrafen beherrschte Territorium. Der Mangel an territorialer Einheit einer *tota Ostfrisia*, ihre selbstherrliche Kleinstaaterei, trug ein Übriges zu dieser Entwicklung bei.

6. Friesen ostwärts der Weser

Das friesische Siedlungsgebiet erstreckte sich auch noch auf den Marschenraum am Ostufer der Weser, von der Flussmarsch des nördlichen Teils von Osterstade bis zur Seemarsch von Wursten. In Osterstade kam es erst spät zu Gemeindebildungen. Die Bewohner des an Osterstade nach Norden anschließenden Neuenlandes sowie des Landes Würden, des Kirchspiels Dedesdorf, waren dagegen Friesen, die im Mittelalter schon früher jeweils eine eng verbundene Landesgemeinde bildeten, so

letztere die *tota universitas terrae Wordensis*, mit eigenen Amtsträgern und eigenem Landessiegel. Aber Landwürden agierte außenpolitisch nicht völlig frei und schloss allein von sich aus keine Bündnisse und Verträge mit auswärtigen Herren oder Kommunen. Als Hoheitsträger hatten sich schon im Mittelalter die Grafen von Oldenburg hier soweit durchgesetzt, dass im Unterschied zu den friesischen Landen westlich der Weser im Falle von Landwürden nur von einer beschränkten Autonomie die Rede sein konnte. Das gleiche gilt für die Eigenständigkeit des kleinen Neuenlande, hier gegenüber dem Erzbischof von Bremen.

Das nächste sich nach Norden hin bis an das Land Wursten erstreckende friesische Siedlungsgebiet bestand aus dem vier Kirchspiele umfassenden Vieland und dem Hafenort und Kirchspiel Lehe, die beide wieder erst im späteren Mittelalter selbständig agierende Landesgemeinden bildeten, Vieland ebenfalls gegenüber dem Erzbischof von Bremen, Lehe gegenüber der Stadt Bremen als Hoheitsträger und Herrschaftsbildner. Die *terra dicta Vi* oder *universitas terre vie*, mit eigenem Landessiegel, konnte sich einmal sogar völlig aus der erzbischöflichen Landeshoheit befreien, freilich nur für eine kurze Zeitspanne, während das Kirchspiel Lehe, in der Gemengelage von alten Hoheitsrechten und neuen Herrschaftsambitionen im Schutze der Stadt Bremen, im späten Mittelalter eine Zeit lang auch außenpolitisch völlig autonom zu handeln vermochte.

Die ausgeprägte Autonomie der Landesgemeinden an den Küsten im Süden der Nordsee war schon ein exklusives, spezifisch friesisches Phänomen, das andere, in erster Linie die Anrainer und Nachbarn, als ein nachahmenswertes Modell empfunden haben dürften, das zu kopieren

und, auch wenn es nur partiell gelang, mit „friesisch“ zu rechtfertigen, den Versuch allemal lohnte.

Systematische Gesichtspunkte

1. Sprache

Das Siedlungsgebiet der Friesen war auch das Sprachgebiet des Friesischen. Das Altfriesische war hier im 13. Jahrhundert noch die vorherrschende Sprache, neben dem Latein auch Amts- und Schriftsprache, wie es die damals schriftlich fixierten Rechtsquellen und Urkunden erkennen lassen. Von den Landrechten, die hier im heutigen nordwestlichen Niedersachsen aus dem Rürtringer-, Emsiger- und Brokmerland überliefert sind, gab es neben den friesischen eben auch lateinische Fassungen, ebenso wie es von dem Vertrag zwischen den friesischen Landesgemeinden links und rechts Ems und dem Bischof von Münster aus dem Jahre 1276 neben der lateinischen auch eine friesische Ausfertigung gab. Die Mehrheit der Friesen verstand kaum Latein und die Auswärtigen kein Friesisch. Für eine Expansion des Friesischen gab es keine Chance, in die Isolation führte das Schicksal diese Sprache: Das friesische Siedlungsgebiet wurde zu einer passiven Sprachlandschaft; und die Friesen, die politische und soziale, vor allem aber wirtschaftliche Beziehungen nach außen unterhielten, in erster Linie ihre Oberschicht, waren zweifellos mehr oder weniger mehrsprachig.

So fand schon im Laufe des 14. Jahrhunderts die niederdeutsche Hochsprache ihrer norddeutschen Umgebung, das Mittelniederdeutsch, zunehmend Eingang in die höheren Kreisen der friesischen Lande und verdrängte die alte friesische Muttersprache rasch aus dem Schriftverkehr

und bis zum 17. Jahrhundert auch als Umgangssprache an den Rand und in den Untergrund, – wie danach das Hochdeutsche das Niederdeutsche. Mit dem Versinken und Verschwinden der friesischen Sprache, außer einem Rest im damit eine Enklave bildenden Saterland, können die Friesen im Nordwesten von Niedersachsen von diesem Erkennungsmerkmal heutzutage keinen Gebrauch mehr machen. Nur das stellenweise aufflackernde friesische Substrat in Wortschatz wie Klangfarbe ihres an dessen Stelle getretenen und noch als Umgangssprache im Nahbereich lebendigen Niederdeutsch mag noch als ein schwaches Zeichen von Eigenart zur Geltung gebracht werden und einen Rest alten Herkommens aufzeigen. Ansonsten hat sich friesisches Sprachgut nur noch in alten Personen-, Orts- und Flurnamen erhalten.

2. Namen

2.1. Ortsnamen

In namenkundlicher Hinsicht erscheint das östliche Friesland ebenfalls als ein einheitliches Gebiet, wenn auch mit merklicher Binnendifferenzierung, das sich von dem benachbarten niedersächsischen Raum deutlich unterscheidet. Trotz der Verdrängung des Friesischen durch das Niederdeutsche und Hochdeutsche sind Reste des Friesischen noch in zahlreichen Ortsnamen wie auch Flurnamen bis heute erhalten geblieben. Im Gebiet der Friesen zwischen Ems- und Wesermündung hat sich bei den Namen für die alten Siedlungen aus allgemeinen germanischen Wurzeln ein besonderes friesisches Formengut entwickelt, das sich auch in jüngerer Zeit von der sich im niederdeutschen wie hochdeutschen

Sprachraum vollziehenden Entwicklung klar abhebt, so dass auch in dieser Hinsicht die Friesland und die Friesen ihre Eigenheit aufweisen. Im friesischen Siedlungsgebiet östlich der Unterweser treten solche Orts- und Flurnamen zwar stellenweise auch, aber weniger ausgeprägt in Erscheinung. Die ältesten Siedlungsnamen sind diejenigen, die auf *-ingen (-ens)*, *-heim (-um)* und *-ward(en)* endeten, wie zum Beispiel Esens, Accum, Golzwarden.

2.2. Personennamen

Eigen- und fremdartig, wenn nicht gar exotisch, erscheinen dem Außenstehenden auch die im friesischen Siedlungsgebiet über lange Zeit bis in die Moderne hinein verwendeten Rufnamen und die daraus abgeleiteten und hier verbreiteten Familiennamen. Sie sind ausgesprochen regional-typisch und haben sich über Jahrhunderte hinweg hier gehalten. Selbst in der Gegenwart mit ihrer Globalisierung und Überschwemmung von sich beschleunigt ablösenden Modetrends finden noch einige der alten Rufnamen weiterhin als Vornamen Verwendung, wenn inzwischen auch eher unter „ferner liefen“, während die Familiennamen, nachdem festgeschrieben, nach wie vor einen verbreiteten Bestandteil des Namenguts bilden. Die Namen sind zwar gemeingermanischen Ursprungs, haben aber ihre spezifische Formung und Lautung durch den eigenwilligen Gebrauch der altfriesischen und nachfolgend niederdeutschen Sprache erfahren, wobei natürlich auch mancher Einfluss aus der Nachbarschaft seine Spuren hinterließ. Variation und Tradition verliehen dieser Namenbildung und Namengebung Leben und Dauer. Auch in den friesischen Siedlungsgebieten östlich der Weser sind die ältesten Personennamen als ebenso friesisch wie diejenigen im Westen anzusehen, aber sie kamen hier früher und schneller außer Gebrauch. Derzeit gern verwend-

te weibliche Rufnamen sind zum Beispiel Amke, Eske, Foelke, Imke, Meike, Ocka, Taelke, Theda oder Wibke sowie die männlichen Rufnamen Dieke, Eilert, Enno, Focko, Haro, Hajo, Haiko, Keno, Reemt, Tido, oder Tjark. Von den patronymisch gebildeten Familiennamen mit ihren unterschiedlichen Endungen finden sich alle Varianten am schnellsten im Telefonbuch, so zum Beispiel Adena, Agena, Hettinga, Kromminga, Mennenga, Tamminga, Weerda oder Wiarda, Bronsema, Gersema und Reemtsma, Ewen, Fokken, Geiken, Nannen, Tjaden oder Ubben, Aielts, Debelts, Folkerts, Rewerts, Siuts und viele andere mehr.

3. Recht

Das Siedlungsgebiet der Friesen hob sich nicht nur als eine Landschaft mit einer eigenen Sprache, sondern ebenso als ein Gebiet mit einem eigenständigen Recht bis ins 16. Jahrhundert scharf von seiner Umgebung ab. Im Hinblick auf die mittelalterliche Rechtsgeschichte verbinden viele mit Niedersachsen vorrangig den sog. Sachsenspiegel. Dessen hoher Bekanntheitsgrad lässt aber übersehen, dass der Nordwesten eine Region darstellt, die eine reiche Überlieferung an eigenen, von sächsischem Recht nicht beeinflussten Landrechten aus dem Mittelalter zu bieten hat. Als germanische Rechtszeugnisse in der Volkssprache sind sie auf dem europäischen Festland fast einmalig und gehören zu den ältesten überhaupt. Es sind friesische Rechtsquellen, die sich hier im Nordwesten vom heutigen Niedersachsen namentlich aus dem Rüstringer-, Emsiger- und Brokmerland in diversen Handschriften erhalten haben und die Freiheit der Friesen, deren eigenständiges Wirken, wohl am prägnantesten definieren und dokumentieren. Das friesische Recht war als Volksrecht ein „Autonomieprodukt“ (Ebel), eine Feststellung und Festsetzung durch

Wahl und Schwur, gekoren und beschworen, sogenannte Küren eben, und darin einzigartig.

Die außergewöhnlichen Besonderheiten im Strafrecht waren einmal die Splittung einer Straftat in mehrere Einzeltatbestände: Alle Begleitscheinungen einer Körperverletzung zum Beispiel wurden als besondere Vergehen angesehen und dementsprechend einzeln gebüßt; zum anderen kannte das friesische Strafrecht noch im späten Mittelalter im Prinzip keine „peinlichen“ Körperstrafen, also keine Todesstrafe, sondern nur Bußtaxen, Geldstrafen. Und im friesischen Privatrecht bestanden die stärksten Unterschiede zum sächsischen im Erbrecht und im ehelichen Güterrecht.

Die Rechtsetzung und Rechtsprechung lag in Händen der Großen der Landesgemeinden, die dafür ideell wie materiell geeignet waren und der Reihe nach für jeweils ein Jahr in das Amt eines Ratgebers bzw. Richters gewählt wurden.

Die Geltung des friesischen Rechts reichte nach Osten auch über die Weser hinaus, namentlich bis in die Länder Würden und Wursten, hier im Besonderen das Rüstringer Recht. Die noch friesisch orientierten Wurster Küren von 1508 wurden aber 1557 vom Erzbischof von Bremen aufgehoben; und mit dem neuen Wurster Landrecht von 1611 war es hier dann endgültig mit einem friesischen Landrecht vorbei. Im Land Würden brachte das neue Landrecht 1574 das Ende des alten friesischen.

Diesseits der Weser kämpften die Butjadinger noch bis ins 17. Jahrhundert um das althergebrachte friesische Recht der Rüstringer gegen die andersartigen Vorstellungen der oldenburgischen Landesherrschaft. Aber

mit dem neuen Butjadinger Landrecht von 1664 ging es auch hier mit dem friesischen Recht zu Ende. In Bovenjaden, dem westlichen Landesteil des alten Rüstringen um Varel, ist das friesische Recht am frühesten aufgegeben worden, und zwar – klag- und widerstandslos – im späten 15. Jahrhundert, nach dem endgültigen Anfall der Herrschaft Varel an die Grafschaft Oldenburg.

In der erst 1575 an die Grafen von Oldenburg vererbten Herrschaft Jever galt ebenfalls seit altersher Rüstringer Recht, bis es 1527 von einem neuen Jeverschen Landrecht abgelöst wurde, das wiederum auf dem Ostfriesischen Landrecht des Grafen Edzard I. Cirksena von 1518/20 fußte.

In der gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts sich im Westen Ostfrieslands etablierenden Landesherrschaft der Cirksena, seit 1464 Reichsgraftschafft, bildete ebenfalls das überkommene friesische Recht, hier in erster Linie das Emsiger Landrecht, die Grundlage der Rechtsprechung noch des Landesherrn und ersten Reichsgrafen Ulrich Cirksena, bis dessen Sohn Graf Edzard I. 1518/20 mit dem Ostfriesischen Landrecht eine grundlegende Modernisierung des Rechtswesens durch eine weitergehende als in der jüngeren Fassung des Emsiger Landrechts schon einsetzende Anpassung an den allgemeinen Rechtszustand seiner Zeit vornahm. Dieses Landrecht, das zum Teil noch bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts in Geltung blieb, ist als die letzte friesische Rechtsschöpfung bezeichnet worden. Aber das römische Recht, das nun im Zivilrecht Eingang fand, hat das Friesische vom Landrecht im Laufe der Zeiten zunehmend verdrängt; und ebenso hat die Rezeption des Reichsrecht im Strafrecht, namentlich der sogenannten Carolina, der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, von dem gegensätzlichen friesischen Recht letztlich nichts Wesentliches mehr übrig gelassen: Die Möglichkeit, Ver-

brechen mit Geld abzulösen, wurde beseitigt. Trotzdem blieb so manche alte friesische Rechtsnorm weiterhin erhalten, vor allem dort, wo selbst noch das Allgemeine Preußische Landrecht, das schließlich das Ostfriesische verdrängt hat, Lücken aufwies.

4. Verfassung

Eng verbunden mit der Rechtsprechung war die Landesverfassung des friesischen Siedlungsraumes. Der Schlüsselbegriff war die „Friesische Freiheit“, gemäß der es zwischen den Friesen sozial und wirtschaftlich zwar durchaus erhebliche, doch graduelle Unterschiede geben konnte, aber sie prinzipiell in ihrer Person frei, vor Gericht gleich und ihr Land reichsunmittelbar und faktisch autonom waren. Die Friesen bestimmten und gestalteten gemeinschaftlich fast 300 Jahre, und stellenweise auch länger, sowie herrschaftlich weitere 150 Jahre lang, und stellenweise auch entsprechend kürzer, ihr Zusammenleben in eigener Regie, und zwar in Form von autonomen Kirchspiels- und Landesgemeinden, den *universitates* oder *communitates terrae* und mittelniederdeutsch *gemenen meenten* bzw. dann von souveränen Lokal- und Territorialherrschaften, den sogenannten Häuptlingsherrlichkeiten. Diese real existierende Autonomie und Souveränität glaubten die Friesen als ein besonderes Privileg Karl dem Großen zu verdanken. Sie bestimmte ihre Identität und machte den Unterschied zum Rest des Reiches aus, – ein großer Unterschied, der sich bis zu einem starken Gegensatz von freien friesischen Bauern zu feudalen deutschen Rittern auswachsen konnte. Friesisch zu sein war gleichbedeutend mit frei zu sein. Diese Identität von friesisch und frei konnte sogar so weit gehen, dass am Ausgang des Mit-

telalters damalige Gelehrte eine derartige Freiheit bei anderen Gemeinschaften, wie zum Beispiel den Schweizern, als Hinweis auf deren Abstammung von den Friesen ansahen. Solche Freiheit war geradezu das Erkennungszeichen und Alleinstellungsmerkmal der Friesen geworden. Die Attraktivität dieses friesischen Verfassungsmodells ermutigte denn ja auch manchen nichtfriesischen Nachbarn dazu, es ebenfalls bei sich anzuwenden, wie es zum Beispiel die Geschichte der Lande Hadeln und Kehdingen in den Elbmarschen zeigt.

Bei dieser Verfassungsform handelte es sich um eine kommunale Ratsverfassung, derjenigen von Städten durchaus vergleichbar, mit Konsuln, lateinisch *consules* bzw. friesisch *redjeven* („Ratgeber“) an der Spitze, die auf der Grundlage des Landrechts für Frieden und Freiheit zu sorgen hatten und turnusgemäß ihr Amt wechselten. Sie wurden auch als Richter, *iudices* oder Geschworene, *iurati*, titulierte; das konnte von Land zu Land verschieden sein. Das Landesganze vertraten sie als Kollegium von in der Regel sechzehn Konsuln bzw. Richtern mit einem Sprecher als *primus inter pares*.

Die Genossenschaft der Gemeinde war ein personaler Verband auf territorialer Basis. Gegenüber der Dichte einer Stadtgemeinde ließ sich die Breite einer Landesgemeinde weniger straff organisieren. Das Maß an Organisation, das notwendig war, zog einer Landesgemeinde daher räumlich relativ enge Grenzen, so dass sich Friesland in sehr viele Frieslande gliederte und der Bund der sogenannten Sieben Seelande, die *tota Frisia*, nur sehr lose und dementsprechend schwach war: die mittelalterliche Form einer Art friesischer „UNO“ sozusagen. Aber schon die *tota communitas* bzw. *tota universitas terrae* bildete eine recht lose Einheit, so dass der eigentliche, weil noch am besten überschaubare, Handlungs-

raum das Landesviertel oder sogar das Kirchspiel war. Das heißt: Die Zersplitterung und Kleinräumigkeit waren konstitutiv für diese freie friesische Verfassung, ergaben sich zwangsläufig aus ihr. Das freie Friesland hatte keine vertikal, sondern eine horizontal ausgerichtete Struktur: Die Hierarchie war so flach wie das Land. Obwohl nicht nur zersplittert, sondern auch zerstritten, ging aber das Gefühl der Zusammengehörigkeit nie ganz und das der Außergewöhnlichkeit gar nicht verloren.

Ein besonderer Garant der Einheit eines Gemeindeverbandes, eines kleinen wie großen, und der Freiheit, war im Mittelalter jeweils ein Schutzheiliger. In der Regel wurde er auf dem Landessiegel vorgezeigt, das zudem einen deutlichen Ausweis der Souveränität, der Selbständigkeit und Handlungsfreiheit, des Landes darstellte. Selbst der Bund der „Sieben Seelande“ führte ein eigenes und ausgesprochen repräsentatives Siegel, das die Jungfrau Maria mit dem Jesusknaben in Gestalt der thronenden Himmelskönigin, eskortiert von zwei Friesenkriegern aus der himmlischen Heerschar, als Schutzpatronin des ganzen freien Frieslands zeigte. Der Städtebund der Hanse verfügte über ein solches Zeichen der Beglaubigung nicht. In einigen wenigen Fällen, wie im Falle von Rüstringen und Wursten, erkor sich die Landesgemeinde auch Kaiser Karl den Großen als den überlieferten Stifter der Friesischen Freiheit und als eine unanfechtbare und inzwischen heilig gesprochene Autorität zu ihrem Schutzpatron und führte ihn in ihrem Siegel.

Was diese friesischen Landesgemeinden gemeinsam, und damit ganz Friesland, besonders auszeichnete, waren a) der frühe Beginn, b) die lange Dauer und c) das hohe Maß ihrer Autonomie sowie ihre nie aufgegebene Vision einer Einheit ganz Frieslands im Bund der sogenannten Sieben Seelande. Diese wurde zwar wiederholt – zuletzt noch einmal in der

ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts kurz aufflackernd – bemüht und beschworen, aber konnte doch niemals dauerhaft realisiert und institutionalisiert werden.

Im Hinblick auf die von Friesen aufgesiedelten und ausgebauten Marschgebiete östlich der Weser, namentlich die Länder Würden und Wursten, hat sich diese Verfassungsform später, im Nachvollzug, bzw. dann im Lande Würden auch nicht so vollständig und so weit reichend ausgebildet, wenngleich beide Landesgemeinden eigene Landessiegel führten und Verträge schlossen.

Erstmals im späten 13. Jahrhundert urkundlich nachzuweisen, haben die *sculteti, oldermanni totaque universitas* des Landes Würden aber zu keiner Zeit die Hoheit ihres Landesherrn, zuerst der Grafen von Oldenburg, dann vom Beginn des 15. bis zum Beginn des 16. Jahrhundert, in Folge von Verpfändung, die Stadt Bremen und zuletzt wieder der Grafen von Oldenburg, zu keinem Zeitpunkt grundsätzlich in Abrede gestellt.

Anders verlief die Entwicklung im Falle des Landes Wursten, in dessen Marsch die Friesen im frühen wie hohen Mittelalter eingewandert sind und sich ausgebreitet haben, so dass seit dem 13. Jahrhundert alle „Wurtsaten“, einschließlich der alteingesessenen sächsischen Bevölkerungsteile, als „Friesen“ angesehen wurden. Mit dieser „Vereinnahmung“ und Majorisierung breiteten sich hier auch die alten Geschichten der Friesen, ihre Ideologien und Traditionen, aus und ging damit zudem ein Verfassungswandel einher durch Übernahme des Landrechts wie des Organisationsmodells der Rüstringer Friesen. Im Lande Wursten hatten sich zwar zunächst noch Schulzen und Richter einem Vizegrafen der Herzöge von Sachsen-Lauenburg als berechtigtem Gerichtsherrn gegen-

über gesehen, aber seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts hatte in Wursten genauso wie im Lande Rüstringen ein Sechzehner-Kollegium von „Redjeven“ das Sagen und führte es ein vergleichbares Landessiegel, das *Sigillum terre Vvrsacie*, auf dem – wie im Falle Rüstringens – Karl d. Gr. präsentiert wurde, der den Friesen ihre Freiheit gegeben haben soll. Dieser Status änderte sich erst wieder mit und nach der erzwungenen Eingliederung von 1525 in das Erzstift Bremen. Aber bis dahin glich das Land Wursten, anders als das Land Würden und die übrigen friesischen „Nachkommen“ am Ostufer der Unterweser, über eineinhalb Jahrhunderte ganz und gar einem klassischen freien Friesland, wie es sich in vielen Exemplaren westlich der Weser schon vorher ausgebildet und zwischen Unterems und Unterweser sich zuletzt nur noch in Butjadingen und Stadland gehalten hatte. Für das Land Wursten wurde es als „Nachzügler“ freilich zu spät für eine Aufnahme in den Bund der sog. Sieben Seelande Frieslands, weil dieses Modell inzwischen ausgefallen war. Aber für den großen ostfriesischen Humanisten und Historiker Ubbo Emmius war es ohne Zweifel ein Friesland. Er schrieb in seiner gesamtfriesischen Geschichte von 1616 (aus dem Lateinischen übersetzt von Erich von Reeken): „Zwei Meilen nördlich der Geeste nehmen die Wurster ihren Anfang, dem Namen und der Wirklichkeit nach Friesen.“ Ihr Land reicht für ihn von Weddewarden im Süden bis Spieka als dem letzten Kirchspiel im Norden. „Oft haben sie tapfer für die Freiheit gekämpft, besonders gegen die benachbarten Bischöfe, denen sie nunmehr ... gehorchen. Aber die Gesetze für ihren Gehorsam stehen auch jetzt dem freiheitlichen Zustand sehr nahe“. Das gelte auch für die Belastungen.

Ausklang und Nachhall

Zu Verbleib und Verlust friesischer Identität in Bewusstsein und Gedächtnis

Mit dem im späten Mittelalter eintretenden Verlust der friesischen Sprache, sodann dem folgenden der friesischen Freiheit und des friesischen Rechts im Laufe der Neuzeit erlag das friesische Küstengebiet im Nordwesten des heutigen Niedersachsen zunehmend und weit reichend dem kulturellen Einfluss und der politischen Dominanz zunächst der benachbarten regionalen und zuletzt europäischen Mächte, angefangen von den Hansestädten sowie den Grafen von Oldenburg und Holland bis zu den Generalstaaten der Niederlande sowie den Königreichen von Preußen und Hannover. Mit dieser zunehmenden An- und Einpassung der Friesland ging auch eine wachsende Vermischung der Bevölkerung einher. Als gesunkenes Kulturgut oder ergänzende Rechtsnorm blieb jedoch – trotz territorialer Uneinheitlichkeit – noch so manche friesische Eigenart unter der Oberfläche im Alltag erhalten; und wenigstens in einem Fall und Teil, dem Fürstentum Ostfriesland, konnte in staatlicher Hinsicht auch eine eigenständige friesische Landesregierung bis an die Mitte des 18. Jahrhunderts bestehen, – zudem mit einer Landesvertretung, die sich sogar bis heute, wenngleich jetzt nur noch als kulturpolitische Institution, erhalten hat.

Anstelle der autonomen friesischen Landesgemeinden des Mittelalters waren im friesischen Gebiet zwischen Ems und Jade am Ende souveräne friesische Häuptlingsherrlichkeiten entstanden: Die friesische Freiheit verlagerte sich in territorialer Hinsicht auf diese Herrschaften, die ein

Friesland oder mehrere Frieslande bzw. einen Landesteil oder mehrere Landesteile umfassen konnte, während sich im friesischen Gebiet zwischen Jade und Weser sowie in Wursten die Landesgemeinde gegen oder mit Häuptlingen bzw. ohne solche behaupten konnte.

Drei Herrschaftsbildungen erlangten im Verlauf der weiteren Entwicklung um 1500 eine dominierende Stellung im friesischen Siedlungsgebiet: 1. im Westen die Reichsgrafschaft, später das Fürstentum Ostfriesland, in der Mitte 2. die Herrschaft über das Harlingerland (im Einzelnen: über Esens, Stedesdorf und Wittmund) und 3. die Herrschaft über das Jeverland, dieses bestehend aus dem vormaligen Wangerland, dem größten Teil des ehemaligen Östringerlandes und einem kleinen Teil des alten Rüstringerlandes. Die Herrschaft über das Harlingerland fiel nach dem Ableben des letzten einheimischen Landesherrn Balthasar 1540 über seine mit dem Grafen von Rietberg verheiratete Schwester als Erbin an deren Sohn, den Grafen Johann von Rietberg, und kam somit in auswärtige Hände. Aber in diesem Fall vermochte das ostfriesische Grafenhaus doch in der folgenden Generation durch Heirat 1600 die Herrschaft endlich an sich zu ziehen, so dass sie fortan in Personalunion Grafen zu Ostfriesland und Herren zu Esens, Stedesdorf und Wittmund waren, während sie eine Herrschaft oder auch nur Oberherrschaft über Jever wie über Butjadingen mit Stadtland für sich – entgegen dem Wortlaut des kaiserlichen Lehnbriefes – nicht durchsetzen konnten. Hier kamen stattdessen die Grafen von Oldenburg zum Zuge, wie im Lande Wursten die Erzbischöfe von Bremen. So gesehen, blieb der Westen in friesischer Hand und eigenständig, dagegen gelangte der Rest in fremde Hände und wurde damit unselbständig. Aber hierbei gab es durchaus noch feine formale Unterschiede.

Über den südwestlich der Jade gelegenen Teil des alten Rühringerlandes, die Kirchspiele von Varel und der Friesischen Wehde, vermochten die Grafen von Oldenburg ja schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Herrschaft zu erlangen, über den östlich der Jade bis an die Unterweser gelegenen Teil, Butjadingen und Stadland, gelang ihnen das gegen den ostfriesischen Grafen als Konkurrenten erst im frühen 16. Jahrhundert nach gewaltsamer Unterwerfung mit Hilfe der Herzöge von Braunschweig, Lüneburg und Calenberg. Die Niederlage der Friesen von 1514 bedeutete hier das Ende der Friesischen Freiheit. Die Sieger teilten sich die Beute: Graf Johann von Oldenburg bekam das Stadland, die drei Herzöge jeweils ein Drittel von Butjadingen. Zunächst noch als Allod, erhielt der Graf von Oldenburg das Stadland sodann als Lehen des Herzogs von Braunschweig, der ihm zuletzt auch sein Drittel von Butjadingen zu Lehen gab. Dagegen konnte er die beiden übrigen Drittel von den Herzögen von Lüneburg und Calenberg für sich als Allod erwerben. 1531 ließ sich Graf Anton von Oldenburg aber nicht nur mit diesen beiden Dritteln von Butjadingen vom Kaiser belehnen, sondern ebenso mit den braunschweigischen Lehen, also mit ganz Butjadingen und Stadland. Das führte natürlich zu Streitigkeiten, bis man sich am Ende dahingehend verglich, dass die Braunschweiger den Oldenburgern beide Länder per Handschlag zu Lehen geben sollten.

Einfacher gestaltete sich die Herrschaftsübernahme im Falle des Jeverlandes. Hier trat der Graf von Oldenburg 1575 als von der letzten Herrin testamentarisch bestimmter Erbe die Nachfolge an: Die Grafen von Oldenburg waren fortan in Personalunion Herren von Jever. Widerstand aus dem Jeverland hat sich dagegen nicht erhoben. Die friesischen Herrschaften und Lande behielten also formaljuristisch noch einen Reststatus von Sondergebieten, der Grafschaft Oldenburg nachträglich und

fest angegliedert, aber nicht ursprünglich und voll eingegliedert. Die Rürstringer Friesen haben eine Zeit gebraucht, um sich auch als Angehörige der Grafschaft Oldenburg zu fühlen, die Vareler und Jeveraner Friesen hatten damit weniger Probleme, war ja gerade im Falle Jevers nicht nur die Übernahme friedlich, weil einvernehmlich, gewesen, sondern hatte sich hier doch auch gegenüber der Verwandtschaft mit den ostfriesischen Nachbarn wegen der Versuche einer feindlichen Übernahme durch die ostfriesischen Grafen mehr Feindschaft als Freundschaft ausgebildet und dem Gedächtnis nachhaltig eingepägt.

So vermochte sich seit dem 16. Jahrhundert allein mit der Reichsgrafenschaft in Ostfriesland dieses Teilgebiet im Westen des Ems-Weser-Küstenraums noch weiterhin als eine friesische politische Einheit zu behaupten, und dieses nicht nur in Gestalt eines Fürstenstaates, sondern gleichermaßen auch einer Ständerepublik. Die geradezu dominierende Stellung der Stände, der sogenannten Landschaft, gegenüber den Grafen, der Herrschaft, stand in der Kontinuität der Friesischen Freiheit, die in dieser modernen Form als legitimer Anspruch politisch weiterlebte. Diese „Landschaft“ bestand nun aus drei gleichberechtigten Kurien: die der Ritterschaft von ehemaligen Häuptlingen mit adlig-freien Sitzen, die der Bürgerschaft von den drei Städten Emden, Norden und Aurich und die der Bauernschaft auf dem Lande. Sie waren sich in einem Punkt völlig einig, nämlich dass sie mit freiem Willen einst den Häuptling und ersten friesischen Grafen Ulrich Cirksena zu ihrem Landesherrn erkoren und die Landesherrschaft seiner Dynastie übertragen hatten, mithin an dieser Herrschaftsbildung beteiligt waren und folglich an der Landesregierung zu beteiligen seien, und dass die überkommene „Friesische Freiheit“ damit nicht aufgehoben sei. Diese wurde denn auch in der Urkunde, mit der Kaiser Friedrich III. die Cirksena zu Reichsgrafen und Ostfriesland

zu einer Reichsgrafschaft erhob, noch einmal ausdrücklich bekräftigt und bestätigt: Die Erhebung und Belehnung erfolgte nämlich unbeschadet *dem gemainen lannde zu Ostfriessland an allen iren freyheiten und gerechtikeiten, so in von seliger gedechtnuss kayser Karl dem Grossen, auch anndern Romischen kaysern und kunigen unsern vorfaren, gegeben sein oder sy sust bissher gehapt und herpracht haben, die wir hiemit nit abnemen, sonndern in irem stande und wesen besteen lassen, und sust meniclich an seinen rechten unvergriffenlich und unsschedlich.*

Mit der Neubildung der Reichsgrafschaft ging also eine Bestandssicherung der Gemeinfreiheit einher, und der daraus erwachsene Dualismus bestimmte fortan die Politik und Verfassung in und von Ostfriesland. Wesentliche Rechte wie das der Gesetzgebung auf den Landtagen, der Steuererhebung und der Besetzung des sogenannten Hofgerichts als der dem gräflichen Kanzleigericht übergeordneten Instanz lagen bei der „Ostfriesischen Landschaft“. Die Landeshoheit war damit in Ostfriesland auf zwei Schultern verteilt. Wie die Landesgemeinden im Mittelalter konnte die „Landschaft“ in der Neuzeit Verträge abschließen. Ein eigenes Siegel wurde ihr daher 1636 vom Kaiser verliehen, – eine Anerkennung der Landstände Ostfrieslands als Hoheitsträger und eine Singularität unter den Landständen des Alten Reiches. Nachdem das inzwischen zum Fürstentum aufgewertete Ostfriesland 1744 an das Königreich Preußen und 1815 an das Königreich Hannover gefallen war und somit jetzt auch hier fremde Landesherren regierten, blieb eine politische Sonderstellung der „Ostfriesischen Landschaft“ trotzdem erhalten, wenn auch zunächst de facto, sodann auch de jure zunehmend eingeschränkt. Aber in wirtschaftlicher Hinsicht ist sie seit über 250 Jahren Träger der „Ostfriesischen Landschaftlichen Brandkasse“, nach Wegfall des Monopols nur noch zu 50 %, und von 1870 bis 1942 war sie auch Träger der

von ihr gegründeten Ostfriesischen Sparkasse. Auf diesen beiden Aufgabenfeldern hatten anderswo historische „Landschaften“ ebenfalls für das Wohl ihres jeweiligen Landes vorgesorgt.

So ist es nicht verwunderlich, dass diese historische „Landschaft“ noch heute als Körperschaft des öffentlichen Rechts existiert, freilich jetzt nicht mehr als kuriale Landstände, sondern – nach einem nationalsozialistisch verfassten Interregnum von 1942 bis 1945 – seit 1946 als ein Höherer Kommunalverband, der dementsprechend auch Mitglied der „Arbeitsgemeinschaft der Höheren Kommunalverbände der Bundesrepublik Deutschland“ ist. Nicht eine Ständeversammlung wurde ins Leben zurück gerufen, sondern ein modernes Regionalparlament wurde neu geschaffen mit einer nunmehr demokratischen Verfassung. Die Mitglieder der Landschaftsversammlung werden von den ostfriesischen Kreistagen und dem Emdener Stadtrat gewählt. Diese „Landschaftsversammlung“ wählt sieben „Landschaftsräte“ und einen „Landschaftspräsidenten“, die zusammen das Landschaftskollegium als zweites Organ bilden; ein drittes, rein exekutives Organ stellt der „Landschaftsdirektor“ dar, der hauptamtlich die laufenden Geschäfte führt.

Diese moderne „Landschaft“ repräsentiert indirekt zwar die gesamte Bevölkerung des historischen Staates Ostfriesland, hat aber keine politischen Aufgaben im engeren Sinne mehr. Ihre Aufgabengebiete betreffen die Kultur, Wissenschaft und Bildung und beziehen sich auf diese Region. Sie bedient sich dazu eigener Einrichtungen wie einer wissenschaftlichen Regionalbibliothek, eines regionalen Bildungszentrums, eines archäologisch-historischen Forschungsinstituts für den friesischen Küstenraum und einer regionalen Kulturagentur. Da die „Landschaft“ damit sowohl Aufgaben für die Landkreise Ostfrieslands und die Stadt Emden,

als auch für das Land Niedersachsen wahrnimmt, wird ihre Arbeit auch von beiden entsprechend gefördert und unterstützt.

Eine derartige weit reichende Mitregierung und Mitgestaltung sowie Selbstverwaltung haben die Friesen unter der Herrschaft und Regierung der Grafen von Oldenburg von ihrer Freiheit aus dem Mittelalter nicht in die Neuzeit hinüberretten und behaupten können. Aber die Erinnerung daran und die Überlieferung davon blieben auch hier wirkmächtig und wurden besonders seit dem 19. Jahrhundert verstärkt gefördert und verbreitet.

In dem zu einem Amt in der Grafschaft Oldenburg gewordenen und das Kirchspiel umfassenden einstigen friesischen Häuptlingsherrschaft Varel verblasste der Anteil friesischer Identität am stärksten, und zwar weniger infolge der relativ frühen Einverleibung in die Grafschaft Oldenburg, sondern vielmehr infolge einer dritten Kraft, die hier von der Mitte des 17. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts zur Wirkung kam, indem hier eine besondere reichsgräfliche Herrschaft, wenn auch unter oldenburgischer Landeshoheit, installiert worden war. 200 Jahre lang stand in Varel diese Mediats Herrschaft im Vordergrund und bestimmte das historische Gedächtnis zusätzlich, so dass friesisches Bewusstsein, derart überlagert, verstärkt in den Hintergrund trat. Aber die Epoche der „Friesischen Freiheit“ ist auch hier keinesfalls völlig in Vergessenheit geraten. Als ein Rest dieser historischen Zugehörigkeit zu den Friesen darf denn auch die Tatsache bewertet werden, dass seit der oldenburgischen Verwaltungsreform von 1933 das Vareler Land mit dem Jeverland einen Landkreis namens „Friesland“ bildet. Wie dermaleinst sind somit die Vareler zu den Friesen in Oldenburg zu zählen.

Selbst der sich seit 1869 im historischen Rüstringer Landesviertel am Jadebusen ausbreitende Fremdkörper der preußischen Kriegshafenstadt Wilhelmshaven hat sich nach der Vereinigung mit der neben ihm entstandenen zweiten jungen, oldenburgischen Stadt namens Rüstringen und der damit zugleich vollzogenen Verbindung mit dem Land Oldenburg im Jahre 1937 auch mit friesischem Lokalkolorit zu schmücken begonnen und mit dem Neustart nach dem Zweiten Weltkrieg 1948 den mittelalterlichen Friesenkrieger des vierten Rüstringer Landessiegels als Wappenfigur übernommen, den schon die Stadt Rüstringen in ihrem Stadtwappen geführt hatte.

Besser war es um das Jeverland bestellt. Die Bewohner der friesischen Herrschaft Jever standen im 19. Jahrhundert zwar voll und ganz zum Großherzogtum Oldenburg, aber zeigten nichtsdestoweniger eine eigene, friesische Identität, – mit der besonderen Note des Gegensatzes gegenüber den Eingesessenen der vormaligen Grafschaft bzw. des Fürstentums Ostfriesland, den sie von ihrer letzten Regentin Maria in ihr historisches Gedächtnis übernommen hatten. Jener friesische Teil ihrer Identität war denn auch mit jenem Teil ihrer wie der übrigen Friesen Geschichte eng verbunden, der sich durch das Alleinstellungsmerkmal der Freiheit auszeichnete. Das Gefühl der Zugehörigkeit zu diesem gesamtfriesischen Kulturraum wurde von dem zweiten Gefühl der Zugehörigkeit zum oldenburgischen Vaterland nicht verdrängt.

Das wurde 1819 mit einer in Jever ins, wenn auch nur kurze, Leben gerufenen Zeitschrift unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, die bezeichnender Weise auch noch den programmatischen Titel „Der Upstalsboom“, nach dem mittelalterlichen Versammlungsort Gesamtfrieslands bei Aurich, bekam. Die jeverländisch-friesischen Herausgeber

erklärten denn auch: *Wie einst unsere Väter, die edlen freien Friesen, sich versammelten zur gemeinschaftlichen Berathung im Schatten der ehrwürdigen Upstalseichen, so mögen ihre edlen freien Söhne in den Ostfriesischen, Harlinger, Bremer, Oldenburger und Jeverschen Gauen sich vereinen, mitzutheilen zur brüderlichen Beratung des edlen Geistes, dass sie werden Gemeingut des Volkes und Frucht bringen für häusliches und Bürgerleben.* Und an anderer Stelle: *Übrigens soll diese Zeitschrift alles umfassen, was für die Bewohner der Länder des edlen Friesenstammes belehrend und unterhaltend seyn dürfte.* Mitte des Jahrhunderts, 1849 und 1854, erfolgte eine weitere jeverländisch-friesische Initiative in diese Richtung mit einer von H.G. Ehrentraut in zwei Bänden herausgegebenen *Zeitschrift für friesische Geschichte und Sprache* unter dem Titel „Friesisches Archiv“, gedruckt in Oldenburg.

Diese Landesgeschichte mit ihrer Identität stiftenden friesischen Epoche nicht in Vergessenheit geraten zu lassen, diente und dient schließlich auch der Jeverländische Altertums- und Heimatverein, ein 1923 erfolgter Zusammenschluss des 1886/87 zum Aufbau eines Museums gegründeten Altertumsvereins und des 1920 zur Förderung der Heimatkunde gegründeten Heimatvereins. Seine Identifizierung mit der besonderen friesischen Geschichte des Jeverlandes erfuhr dann 1925 eine zusätzliche Bestätigung und Bekräftigung dadurch, dass der erste sogenannte Friesenkongress, eine „Zusammenkunft von Freunden friesischer Geschichte und Literatur“, die aus den Niederlanden und Schleswig-Holstein sowie Oldenburg und Ostfriesland kamen, in Jever veranstaltet wurde; und dieser weiterhin an wechselnden friesischen Orten der niederländischen Provinz Friesland, Schleswig-Holsteins und Niedersachsens alle drei Jahre abgehaltene Friesenkongress fand 2005, nach 75 Jahren, auch wieder in Jever statt. Ja, auch die Werbung macht sich den „Friesen-

Mythos“ im Marketing zunutze, ob das Jever-Bier mit „friesisch-herb“ oder der Tischtennisverein auf den Fan-Schals mit „Friesen-Power“.

Den Friesen von Butjadingen und dem Stadland, dem östlich der Jade gelegenen Teil des alten Rüstringen, ist der Anschluss an die Grafschaft Oldenburg im 16. Jahrhundert weitaus schwerer gefallen, war er doch mit Gewalt gegen ihren Willen geschehen und verloren sie damit ein für allemal ihre Landesautonomie. Auf die Dauer haben sie sich aber mit der oldenburgischen Landeshoheit abgefunden, sie akzeptiert und sich am Ende auch als Teil Oldenburgs empfunden. Aber ihre primäre Identität betrachteten und betrachten sie weiterhin als friesisch. Das brachten sie 1892 mit der Gründung des Rüstringer Heimatbundes deutlich zum Ausdruck: Ein *Vereen för Heimathkunn' för de Rüstringer Freesen in Stad- un Butjad'erland* nannten sie ihn. Die Gründerväter vereinbarten, darauf hin zu wirken, dass erforscht und verbreitet werde, was in der Vergangenheit passiert sei und noch passiere, damit es nicht vergessen werde und die Nachkommen es auch gewahr werden. Von dieser Erforschung und der Erinnerung *an all de groden, erbaren Daten un Hanlungen van de freien Buren* versprachen sie sich Selbsterkenntnis – *us dardör to erkennen* – und eine Verstärkung der Heimat- und Vaterlandsliebe. In der Homepage des Rüstringer Heimatbundes lässt dieser uns wissen, dass *in über 100 Jahren ... sich dieser Verein zur führenden heimatkundlichen Kraft zwischen Weser und Jade entwickelt (hat)*, und erklärt: *Der Name weist auf den frühmittelalterlichen Gau Rüstringen mit den Landesvierteln Blexen, Langwarden, Varel und den im Jadebusen untergegangenen Aldessen hin. Rüstringen war eines der friesischen Seelande.* Archiv und Museum, Vorträge und Publikationen sind hier wie in den anderen friesischen Teilräumen die wesentlichen Arbeitsinstrumente. Zur Erinnerung an die Schlacht von 1514, die der Autonomie hier den Todesstoß ver-

setzte, errichtete zudem – 400 Jahre später, 1914 – der Rürstringer Heimatbund in Hartwarden das Friesendenkmal, an dem er jedes Jahr dieser Niederlage feierlich gedenkt, verbunden mit einer kulturhistorischen Tagung. Die friesische Freiheit des Mittelalters ist auch hier Kernpunkt des historischen Gedächtnisses und Bezugspunkt der spezifischen Identität geblieben.

Der aus Teilen des vormaligen Landes Rürstringen und des vormaligen Herzogtums Oldenburg zusammengesetzte Landkreis Wesermarsch erinnert denn auch in seinem Wappen an diese beiden historischen Wurzeln; das Bild des Rürstringer (Freiheits-)Kriegers fehlt auch hier nicht und steht für die Gemeinden des einst friesischen Teils seines Kreisgebietes. Und mit der Bildung von Großgemeinden haben sich hier auch zwei nach den historischen Landesgemeinden Butjadingen und Stadland benannt. Auf die gleiche Weise leben auch im übrigen ostfriesischen Küstenraum die historischen Namen der mittelalterlichen Landesgemeinden weiter, wie Wangerland, Brokmerland, Mormerland, Overledingen und Lengen (von Saterland zu schweigen).

Dieser Befund ist bei dem alten Siedlungsgebiet der Friesen am Ostufer der Unterweser heutzutage nur noch bei einem Teilgebiet anzutreffen: dem historischen Land Wursten. Wie die „Ostfriesische Landschaft“ als höherer Kommunalverband noch heute das ostfriesische Gebiet des einstigen Fürstentums repräsentiert, so lebt auch das alte Land Wursten in seinem bis zum späten Mittelalter erreichten Umfang mit seiner „Landesstube“ genannten Versammlung in der Gestalt eines kommunalen Zweckverbandes namens „Landesstube Alten Landes Wursten“ als Vertretungskörperschaft weiter. Sein Dienstsiegel mit der Umschrift SIGILLUM TERRAE WORSATICAE lässt denn auch das historische

Landessiegel wieder aufleben. Nach der letzten Gebiets- und Gemeinde-reform sind es nunmehr die Gemeinden Cappel, Dorum, Midlum, Misselwarden, Mulsum, Nordholz, Padingbüttel und Wremen, die Samtgemeinde Land Wursten sowie die Stadt Langen mit der Ortschaft Imsum, die diesen Zweckverband bilden (Verbandsordnung von 2006). Vorher waren es 1950 wie 1923 die Gemeinden Altenwalde, Cappel, Cappel-Neufeld, Deichsende, Dorum, Imsum, Midlum, Misselwarden, Mulsum, Nordholz, Padingbüttel, Spieka, Spieka-Neufeld, Wremen und Wursterheide. Während heute ausschließlich Vertreter bzw. Bevollmächtigte der Kommunen Mitglieder der Verbandsversammlung sind, waren es 1923 neben diesen auch noch solche der neun alten Kirchspiele, die seit Ende des 14. Jahrhunderts das Land Wursten bildeten, nämlich von Imsum, Wremen, Misselwarden, Padingbüttel, Mulsum, Dorum,, Cappel, Spieka und Midlum. Die weite Ausdehnung der heutigen Gemeinden Midlum und Nordholz nach Osten ist erst durch Eingemeindung der in der Wurster Heide in jüngerer Zeit entstandenen Siedlungen erfolgt.

Der Zweckverband sollte neben Sozialaufgaben 1950 noch (wie 1923) gemeinsame kommunale Angelegenheiten verfolgen sowie die Amtsparkasse und die Mittelschule in Dorum verwalten und – nicht zu vergessen – *Alte Rechte des Landes Wursten und seiner Einwohner ... wahren*. Diese sozusagen „historisch-politische“ Aufgabe steht nach wie vor in der geltenden Satzung, ebenso die soziale, während an die Stelle der kommunalen Aufgabe wie der Sparkassen- und Schulverwaltung eine Reihe von Aufgaben getreten ist, die regionale Kultur-, Kunst-, Sprach- wie Literatur- und Traditionspflege, ein Archiv wie Museum und die historische Landesforschung betreffen, – hiermit nun den anderen friesischen Heimatvereinen folgend.

Dieser Zweckverband lebt ebenso wie die übrigen angeführten Vereine und Verbände zwischen Weser- und Emsmündung aus der historischen Erfahrung der friesischen Freiheit, die die Eingesessenen dieser Küstenregion in ihrem Selbstverständnis und Sozialverhalten nachhaltig geprägt hat. Sie teilen sie miteinander. Trotz aller kleinräumigen Eigenheiten wird daher auch die Gemeinsamkeit über Grenzen hinweg erinnert und gepflegt. Dazu dient ein „Interfriesischer Rat e.V.“ genannter Dachverband der friesischen Vereinigungen von Westfriesland in den Niederlanden bis Nordfriesland in Schleswig-Holstein, gegliedert in drei Sektionen: „Friesenrat Sektion West“ (Niederlande), „Friesenrat Sektion Ost e.V.“ (Ems-Weser, Nordwest-Niedersachsen) und „Friesenrat Sektion Nord e. V.“ (Nordfriesland, Westküste Schleswig-Holsteins). Der Zweckverband „Landesstube Alten Landes Wursten“ ist neben der „Ostfriesischen Landschaft“, dem „Jeverländischen Altertums- und Heimatverein“, dem „Rüstringer Heimatbund“ und weiteren Verbänden und Vereinen zwischen Ems- und Wesermündung Mitglied des „Friesenrates Sektion Ost“. Aufgabe der Sektion ist es, *die friesische Kultur und die regionale Sprache im Vereinsgebiet zu erhalten, zu pflegen und zu fördern sowie darzustellen*, desgleichen die Zusammenarbeit und Gemeinschaftsvorhaben sowie die Verbindungen mit den übrigen Friesen.

Hierzu zählt nicht zuletzt auch der 1902 gegründete gesamtregionale „Friesische Klootschießerverband“, gegliedert in zwei, einen oldenburgischen und einen ostfriesischen, Landesverbände mit zusammen 13 Kreisverbänden und weit über 250 Ortsvereinen, der mit über 40.000 Mitgliedern und Aktiven den größten Sportverband des friesischen Küstenraumes darstellt und seine beiden, ursprünglich ausschließlich als Mannschaftssport betriebenen Arten, das Boßeln und Klootschießen,

auch, weil über Jahrhunderte althergebracht, als ein Stück lebendig gebliebener friesischer Kulturgeschichte versteht. Bei diesem Sport handelt es sich um einen Breiten- wie Leistungssport, der darüber hinaus auch als geselliger Zeitvertreib sehr beliebt geworden ist.

Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Die geschilderte gemeinsame besondere Erfahrung und Überlieferung mag einerseits mit der seit Beginn der Neuzeit sich zunehmend beschleunigenden Mobilität künftig noch stärker als bis heute schon von vielen neuen Einwirkungen überlagert und zurückgedrängt werden, andererseits aber ist auch wieder in Folge von Generalisierung und Globalisierung ein wachsendes Bedürfnis nach Spezialisierung und Regionalisierung zu beobachten. Das Besondere im Allgemeinen gewinnt an Anziehungskraft. Auch Zugezogene des friesischen Küstenraums, die sich nicht nur von der Eigenart der Natur, sondern auch der Kultur einvernehmen lassen, können sich daher häufig schon schnell damit zusätzlich identifizieren und dafür sogar stark engagieren. „Friese“ ist heutzutage weniger eine ethnisch-genetische, als vielmehr eine kulturell-historische Kategorie der personalen Bestimmung und regionalen Zuordnung. So mancher in Friesland nicht geborener Bewohner bezeichnet sich von daher gern auch als „gelernter“ Friese.

Der Blick zurück zeigt, dass sich Identität und Profil der Friesen nicht nur negativ am zu einem Gegensatz stilisierten Unterschied von allen anderen schärften, sondern dass auch positiv die Eigenart ihrer Einheit auf einen festen Mindestbestand an Traditionen und Überlieferungen sowie Erfahrungen und Vorstellungen beruhte, der sie als Friesen auswies und zusammenhielt, weil er von ihnen als allgemeinverbindlich gesehen und anerkannt wurde. Dieser von ihrer Freiheit und ihrem Recht wesentlich bestimmte gemeinsame Erfahrungshorizont bildete die Grundlage. Mit der „Friesischen Freiheit“ haben die Friesen nicht nur

sich selbst einen Erfolg verschafft, sondern schon sehr früh zu der außergewöhnlichen Freiheitsgeschichte Europas einen einmaligen Beitrag geleistet.

Im friesischen Siedlungsgebiet blieb sie auch in neueren Zeiten ein nachhaltig wirksamer Mythos, der mit dem Aufkommen nationaler Bewegungen im 19. Jahrhundert auf seine Weise mit zur Identitätsbestimmung und -verstärkung beitrug. In den Jahrhunderten nach dem Verlust der Autonomie der Frieslanden wandelte sich der Orientierungsrahmen für Identität wie Loyalität. Als Angehörige neuer und verschiedener Staatsgebilde verloren die alteingesessenen Friesen aber nicht ihre überkommene friesische Identität, sondern gewannen allmählich eine weitere hinzu; und mit den Erweiterungen des Orientierungsrahmens und der Vermehrung der Bezugspunkte in den jüngsten und modernen Zeiten entwickelten sich für viele mobile Zeitgenossen gleich mehrere Identitäten bzw. Loyalitäten neben- oder auch übereinander. Das Zuhause, so sehr es auch einem Wandel unterlegen ist, bleibt trotzdem der besonders prägende Kern: und der Lebensraum, ob seine Bewohner nun hineingeboren oder hineingewachsen seien, behält seine kulturelle Entität. Für den Einzelnen bleibt dann nur zu entscheiden, welche seiner Identitäten die primäre und welche die sekundäre oder auch tertiäre ist. 800 Jahre lang hatten die Bewohner des friesischen Siedlungsgebietes nur die eine Identität; heute gibt es für sie auch andere und weitere Loyalitäten, ohne dass diese hier ein friesisches Zugehörigkeitsgefühl verdrängt hätten.

Für die Definition des Siedlungsgebietes der Friesen im nordwestlichen Niedersachsen und dessen Kartierung nach den heutigen Verwaltungs-

grenzen halte ich die folgenden Gesichtspunkte für ausschlag- und maßgebend:

1. Bestand der Friesischen Freiheit in Gestalt von Autonomie bzw. Souveränität der Frieslande und Friesen über einen ausgedehnten Zeitraum;
2. Zugehörigkeit zum Landfriedensbund der *tota Frisia* bildenden sogenannten Sieben Seelande;
3. Geltung des gemeinfriesischen Rechts über einen ausgedehnten Zeitraum;
4. Nachleben dieser außergewöhnlichen Verfassungsform im Bewusstsein und Gedächtnis der Nachgeborenen;
5. die damit im gegenwärtigen Selbstverständnis und durch Bekenntnis mindestens partiell verbliebene wie erworbene friesische Identität.

Gemäß dieser Gesichtspunkte bilden das Siedlungsgebiet der Friesen im nordwestlichen Niedersachsen (außer dem Saterland) die folgenden historischen Frieslande (**Karte 1**, von Norden nach Süden und Westen nach Osten):

Norderland

- Brokmerland
- Federgoerland
- Emisgoerland (Emsigerland)
- Reiderland
- Harlingerland
- Auricherland
- Mormerland
- Overledingerland

- Wangerland
- Östringerland
- Rüstringerland und mit zwei, wenig bedeutenden Einschränkungen
- Land Wursten, jenseits der Weser

Die Autonomie des Landes Wursten erreichte später ihre Blüte, wodurch die Dauer kürzer war und weshalb es für den Landfriedensbund zu spät wurde. Trotzdem wirkten die friesischen Kräfte hier so durchschlagend und so nachhaltig, dass sie das Bewusstsein und Gedächtnis dauerhaft prägten und der heutige „Zweckverband Alten Landes Wursten“ sich dem Friesenrat angeschlossen hat.

Bezogen auf die gegenwärtigen Verwaltungsgrenzen wird dieses Siedlungsgebiet der Friesen im nordwestlichen Niedersachsen daher heute eingenommen von den folgenden kommunalen Gebietskörperschaften, Landkreisen bzw. Gemeinden (**Karte 2**):

- **Landkreis Aurich** mit den *Städten und Gemeinden, Insel- und Samtgemeinden*: Aurich, Baltrum, Brookmerland, Dornum, Großefehn, Großheide, Hage, Hinte, Ihlow, Juist, Krummhörn, Norden, Norderney, Südbrookmerland, Wiesmoor
- Kreisfreie **Stadt Emden**
- **Landkreis Leer** mit den *Städten und Gemeinden, Einheits-, Insel- und Samtgemeinden*: Borkum, Bunde, Hesel, Jemgum, Jümme, Leer, Moormerland, Ostrhauderfehn, Rhaunderfehn, Uplengen, Weener, Westoverledingen

- **Landkreis Wittmund** mit den *Gemeinden, Insel- und Samtgemeinden*: Esens, Friedeburg, Holtriem, Langeoog, Spiekeroog und der *Stadt* Wittmund
- **Landkreis Friesland** mit den *Städten, Gemeinden und Inselgemeinde*: Bockhorn, Jever, Sande, Schortens, Varel, Wangerland, Wangerooge, Zetel
- Kreisfreie **Stadt Wilhelmshaven**

Vom **Landkreis Wesermarsch**:

- Gemeinde Jade
- Gemeinde Butjadingen
- Stadt Nordenham
- Gemeinde Stadland
- Gemeinde Ovelgönne für die vormaligen Gemeinden Ovelgönne und Strückhausen
- Stadt Brake für die vormalige Gemeinde Golzwarden

Vom **Landkreis Cuxhaven**:

- Gemeinde Nordholz
- Samtgemeinde Land Wursten mit den Gemeinden Cappel, Midlum, Dorum, Padingbüttel, Misselwarden, Mulsum, Wremen
- Stadt Langen für die vormalige Gemeinde Imsum

Literatur

Albrecht Graf Finck von Finckenstein, Die Geschichte Butjadingens und des Stadlandes bis 1514, Oldenburg 1975.

Hermann Allmers, Marschenbuch. Land- und Volksbilder aus den Marschen der Weser und Elbe, 4. Aufl., Oldenburg / Leipzig (1902).

Karl-Ernst Behre / Hajo van Lengen, Ostfriesland – Geschichte und Gestalt einer Kulturlandschaft, Aurich 1995.

Adolf Blumenberg u.a., Rüstringen – Das Land, in dem wir leben. 100 Jahre Rüstringer Heimatbund e.V., Nordenham-Blexen 1991.

Conrad Borchling, Friesen und Niedersachsen, in: Die Tide 5, 1928, S. 523-528.

Ders. / Rudolf Muus (Hrsg.), Die Friesen, Breslau 1931.

Wybren Jan Buma / Wilhelm Ebel (Hrsg.), Das Brokmer Recht, Göttingen 1965.

Dies. (Hrsg.), Das Emsiger Recht, Göttingen 1967.

Dies. (Hrsg.), Das Rüstringer Recht, Göttingen 1963.

Hans-Eckhard Dannenberg / Heinz-Joachim Schulze (Hrsg.), Geschichte des Landes zwischen Elbe und Weser, 3 Bde., Stade 1995, 1996.

Walter Deeters, Zur Erhebung des Häuptlings Ulrich Cirksena in Ostfriesland zum Reichsgrafen 1464, in: Dieter Brosius, Christine van den Heuvel, Ernst Hinrichs und Hajo van Lengen (Hrsg.), Geschichte in der Region, Hannover 1993, S. 127-136.

Albrecht Eckhardt / Heinrich Schmidt (Hrsg.), Geschichte des Landes Oldenburg, Oldenburg 1987.

Albrecht Eckhardt (Hrsg.), Oldenburgisches Ortslexikon, Bd. 1 (A-K), Oldenburg 2010.

Wilhelm Ebel, Das Ende des friesischen Rechts in Ostfriesland, Aurich 1961.

Ubbo Emmius, Friesische Geschichte (Rerum Frisicarum historiae libri 60), Bd. 1 (2. Buch), übers. v. Erich von Reeken, Frankfurt/M. 1981.

Friesland: Ein Heimatbuch für die Friesische Wehde, Varel, das Jeverland und Wilhelmshaven, Jever 1950.

Bernd Ulrich Hucker, Die landgemeindliche Entwicklung in Landwürden, Kirchspiel Lehe und Kirchspiel Midlum im Mittelalter, in: Oldenburger Jahrbuch, 72 (1972), 1975, S. 1-22.

Ders., Das Problem von Herrschaft und Freiheit in den Landesgemeinden und Adelherrschaften des Mittelalters im Niederweserraum, Päd. Diss., Päd. Hochschule Westfalen-Lippe, Münster 1978.

Eduard Krüger, Zwischen Weser und Jade – Ein Marschenbuch, Oldenburg 1949.

Ders., Geschichte des Landes Wursten, Bremerhaven 1973.

Ders., Das mittelalterliche Land Wursten war Wurtfriesland, in: Friesisches Jahrbuch 1967, Ljouwert/Leeuwarden 1967, S. 35-55.

Hajo van Lengen (Hrsg.), Die Friesische Freiheit des Mittelalters – Leben und Legende, Aurich 2003.

Ders., (Text), Hans H. Weißer (Fotos), Die Ostfriesische Landschaft, Aurich 1999.

Ders., Geschichte des Emsigerlandes vom frühen 13. bis zum späten 15. Jahrhundert, 2 Tle., Aurich 1973, 1976.

Ders., Jeverland – ostfriesisch oder oldenburgisch?, in: Ostfriesland 1977, 3, S. 9-15.

Ders., *Partes et universitas* – Zum Gefüge der friesischen Landesgemeinden im Mittelalter, in: Christine van den Heuvel / Bernd Kappelhoff / Thomas Vogtherr (Hrsg.), Land, Dorf und Kirche – Gemeindebildungen vom Mittelalter bis zur Neuzeit in Nordwestdeutschland, Hannover 2009, S. 33-50.

Ders., Zur Geschichte des Namens „Ostfriesland“ im Mittelalter, in: Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden 42, 1962, S. 5-15.

Gerhart Lohse, Geschichte der Ortsnamen im östlichen Friesland zwischen Weser und Ems, 2. Aufl., Wilhelmshaven 1996.

Gerd Müller, Golzwarden, Nordenham 1988.

Peter Oestmann, Der Kampf um das friesische Recht in Butjadingen – Landrecht zwischen Tradition und Rezeption, in: Der sassen speyghel: Sachsenspiegel – Recht – Alltag (Beiträge und Katalog), Bd. 1, Oldenburg 1995, S. 173-187.

Raykowski, Hans (Bearb.), Historisches Gemeindeverzeichnis für das Oldenburger Land 1814–1980 mit Angaben zur Vogtei-, Amts- und Kreiszugehörigkeit sowie zur Karten- und Kirchenbuchüberlieferung mit einem Kartenanhang, Göttingen 1981.

Arend Remmers, Von Aaltukerei bis Zwischenmooren, Die Siedlungsnamen zwischen Dollart und Jade, Leer 2004.

Ders., Mittelalterliche Flurnamen in Ostfriesland, Vervielf., Aurich 2011.

Karl Frh. von Richthofen, Untersuchungen über Friesische Rechtsgeschichte, Bd. 1, Tl. 1-2, Tl. 3, Abschnitt 1, Berlin 1880, 1882, 1886.

Almuth Salomon, Geschichte des Harlingerlandes bis 1600, Aurich 1965.

Antje Sander, Friesenstolz und Heimatsinn. Der Jeverländische Altertums- und Heimatverein und die Heimatbewegung im Oldenburger Land um 1920, in: Uwe Meiners (Hrsg.), Suche nach Geborgenheit, Heimatbewegung in Stadt und Land Oldenburg, Oldenburg 2002, S. 306-331.

Friedrich Wilhelm Schaer, Jeverland – oldenburgisch oder ostfriesisch?, in: Ostfriesland 1977, 3, S. 1-8.

Burchard Scheper, Über Land, Stadt und Herrschaft während des Mittelalters und in der frühen Neuzeit im rechtsseitigen Unterweserraum, in:

Ulrich Lange (Hrsg.), Landgemeinde und frühmoderner Staat, Sigmaringen 1988, S. 237-265.

Heinrich Schmidt, Geschichte Ostfrieslands, Leer 1975.

Ders., 100 Jahre „Männer vom Morgenstern“, Anmerkungen zu ihrer Geschichte, in: Jahrbuch der Männer vom Morgenstern, Heimatbund an Elb- und Wesermündung, 62, 1983, S. 11-44.

Ders., Jever zwischen Ostfriesland und Oldenburg, in: Antje Sander (Hrsg.), Das Fräulein und die Renaissance: Maria von Jever 1500-1575, Herrschaft und Kultur in einer friesischen Residenz des 16. Jahrhunderts, Oldenburg 2000.

Wolfgang Sellert / Peter Oestmann, Nordwestdeutsche Landrechte, in: Der sassen speyghel: Sachsenspiegel – Recht – Alltag (Beiträge und Katalog), Bd. 1, Oldenburg 1995, S. 159-172.

Georg Sello, Beiträge zur Geschichte des Landes Würden, Oldenburg 1891.

Ders., Die territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg. Mit 3 Kartenskizzen, 1 Karte und einem Atlas, Göttingen 1917.

Ders., Östringen und Rüstringen, Studien zur Geschichte von Land und Volk, Oldenburg 1928.

Benno Eide Siebs, Die Friesen am rechten Weserufer, in: Niedersächsisches Jahrbuch 32, 1962, S. 63-75.

Manno Peters Tammena, Namengebung in Ostfriesland: Personennamen, Patronymische Namen – Ursprung, Entwicklung, Niedergang, Norden 2009.

Thomas Steensen, Die Friesen und die Frieslande, in: Die Frieslande, Bräist/Bredstedt 2006, S. 6-33.

Oebele Vries, Het Heilige Roomse Rijk en de Friese vrijheid, Leeuwarden 1986.

Wiemann, Harm, Geschichtliche Entwicklung der Grenz- und Territorialverhältnisse in Rheiderland, Dollart und Unterems, 1947.

Carl Wobcken, Jeverland: Gewesenes und Gebliebenes, Jever 1961.

Die **Karten** sind dankenswerterweise von Gerd Kronsweide, Forschungsinstitut für den friesischen Küstenraum der Ostfriesischen Landschaft in Aurich, und Johann Damm, Regionsdirektion Aurich des Landesamtes für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN) erstellt worden.

Das Gutachten wurde aus Mitteln des Bundesministeriums des Innern gefördert.